

Satzung

der Gemeinde Tensfeld über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (einschließlich der Nachträge I u. II)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (GVOBl. S. 25) und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.03.1970 (GVOBl. S. 44) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02. Oktober 1973 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Tensfeld unterhält eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, den Einwohnern Trink- und Gebrauchswasser, der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

§ 2

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung (Versorgungsleitung) nicht verlangen.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Straßenleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür Sicherheit leistet.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine Wasserversorgungsleitung vorhanden ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen.
- (2) Die Gemeinde gibt bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage versehen sind. Mit der Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (3) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Bekanntmachung nach Abs. 2 erfolgt ist, beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Baues hergestellt sein.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der zentralen Wasserversorgungsanlage zu decken.
Vorhandene Anlagen dürfen nicht mehr benutzt werden, es sei denn, eine Befreiungs- bzw. Teilbefreiungsgenehmigung nach § 8 wurde erteilt.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen haben die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.

§ 7 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang dauernd, widerruflich oder auf bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen industriellen oder landwirtschaftlichen Betrieb wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen 4 Wochen nach der Bekanntgabe (§ 5 Abs. 2) der betriebsfertigen Herstellung der Anlage schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde beantragt werden.
- (3) Über Befreiungsanträge entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Soweit der Gemeinde dies wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, räumt sie dem Grundstückseigentümer auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf (Teil) Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die (Teil) Befreiung kann mit Bedingungen, Befristungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt versehen oder als vorläufige (Teil) Befreiung erteilt werden. Über Befreiungsanträge entscheidet die Gemeindevertretung.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist.

§ 9 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 10

Anmeldung

Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Eigentümer bei der Gemeinde für jedes Grundstück zu beantragen. Das gleiche gilt bei baulichen Veränderungen und bei Änderungen der Nutzungsart von Gebäuden sowie bei Teilung von Grundstücken.

§ 11

Art des Anschlusses

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit dem Straßennetz haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Gemeinde behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen, vor, mehrere Grundstücke durch eine Zuleitung zu versorgen.
- (2) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

§ 12

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Die Stelle für den Anschluss einer Grundstücksanschlussleitung an die Versorgungsleitung und deren lichte Weite bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung von Versorgungsleitungen (Hauptleitungen) im öffentlichen Verkehrsraum obliegt der Gemeinde.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücks- und Hausanschlussleitungen sowie der Wasserverbrauchsleitungen in den Gebäuden bis zur Versorgungsleitung obliegen dem Anschlussnehmer, der sich dabei eines von der Gemeinde anerkannten Unternehmers bedienen muss. In dem nach § 10 an die Gemeinde zu stellenden Antrag ist der Unternehmer zu benennen. Die Hausanschlussleitungen sind unmittelbar nach dem Eintritt in die Gebäude mit einer Abstellvorrichtung zu versehen. Soweit bestehende Grundstücksanschlüsse diese Abstellvorrichtung noch nicht haben, ist sie bis zum 01. Mai 1974 auf Kosten des Anschlussnehmers herstellen zu lassen.
- (4) Die vom Eigentümer nach Abs. 3 zu unterhaltenden Leitungen sind stets in einem den Anordnungen der Gemeinde entsprechenden Zustand zu halten. Fehler, die sich an den von der Gemeinde zu unterhaltenden Teilen der Leitung zeigen, sind dieser sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat der Eigentümer selbst umgehend zu sorgen. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist der Gemeinde anzuzeigen; die Vorschriften des Abs. 2 gelten entsprechend. Der Eigentümer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind.

- (5) Die Gemeinde kann die Wasseranlagen des Eigentümers jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde zur sofortigen Sperrung oder zur Änderung und zur Instandsetzung auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.

§ 12 a Anlagen des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlagen, für die er nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist.
Er ist ebenso verantwortlich für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Eigengewinnungsanlage. Hat er die Anlage oder Eigengewinnungsanlage oder Teile davon einem Dritten vermietet oder sonst zur Nutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Für ihre Messeinrichtungen ist die Gemeinde selbst verantwortlich.
- (2) Die Anlagen dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher Bestimmungen sowie nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlagen und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder einen von der Gemeinde zugelassenen Installationsbetrieb erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist der Gemeinde zusätzlich ein Lageplan, eine Baubeschreibung und der Name des Installateurs mitzuteilen. Die Gemeinde prüft, ob die geplante Eigengewinnungsanlage dieser Satzung und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ob schädliche Rückwirkungen in das öffentliche Leitungsnetz ausgeschlossen sind.
Mit den Arbeiten an der Eigengewinnungsanlage darf erst nach schriftlichem Einverständnis der Gemeinde begonnen werden. Eine nach sonstigen - insbesondere wasser- oder wegerechtlichen Bestimmungen - bestehende Genehmigungspflicht bleibt unberührt.
- (3) Anlageteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlagen ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 12 b Betriebserweiterung und Änderung der Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 13 Wasserlieferung

- (1) Das Wasser wird aus der Wasserleitung im allgemeinen ohne Beschränkung geliefert.
- (2) Die Gemeinde kann die Lieferung von Wasser aus betrieblichen Gründen ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder von dem Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen.
- (3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu.
- (4) Absperrungen, Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrungen der Wasserleitung, wird die Gemeinde nach Möglichkeit vorher öffentlich bekannt machen.

§ 13a Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch wird ab 01. Januar 1977 durch Wasserzähler festgestellt.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt unmittelbar nach dem Eintritt der Anschlussleitung in das Gebäude auf seine Kosten einen geeichten Wasserzähler installieren zu lassen. Nach der Abnahme durch die Gemeinde geht der Wasserzähler in das Eigentum der Gemeinde über. Die Unterhaltung und Erneuerung des Zählers übernimmt die Gemeinde. Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Bezweifelt der Anschlussnehmer die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers, so ist der Wasserzähler durch Beauftragte der Gemeinde zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile maßgebend.
- (4) Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze +/- 5 v.H. anzeigt, so hat der Anschlussnehmer die durch die Abnahme und Wiederanbringung des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen. Ergibt sich, dass der Wasserzähler über eine Fehlergrenze von 5 v.H. hinaus falsch anzeigt, so trägt die Gemeinde die Kosten für die Abnahme und Wiederanbringung des Wasserzählers. Der Anschlussnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zu wenig gemessene Wassermenge; Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ableseabschnittes.
- (5) Ist ein Wasserzähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraumes im letzten Jahre. Die Angaben des Anschlussnehmers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Der Anschlussnehmer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost schützen. Er haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, dass der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist.

- (7) Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen muss ohne Behinderung möglich sein.

§ 14

Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt in der Zeit von 8.00 – 17.00 Uhr an Werktagen und bei besonderen Notlagen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
- (2) Die Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und Beiträge und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15

Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau der Wasserversorgungsanlage wird ein Anschlussbeitrag erhoben.
- (2) Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Die Höhe des Anschlussbeitrages und der Benutzungsgebühren werden durch eine Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzt.

§ 16

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchsstellen der Eigentümer einzustellen, wenn
 - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird;
 - b) Änderungen an Einrichtungen, die der Gemeinde gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Gemeinde vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen, z.B. Plomben, beschädigt werden;
 - c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte nach § 14 Abs. 2 gegeben werden;
 - d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung nicht oder nicht vollständig geleistet werden.

- (2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von den Eigentümern im voraus zu zahlen.

§ 17

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten für den Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes sowie die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige und der neue Eigentümer diese Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 5 Abs. 3, § 6, § 10, § 12 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 19

Inkrafttreten und Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 17 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 13.11.1973 erteilt.

Tensfeld, den 23.11.1973

Bürgermeister

Geänderte Fassung: Stand 08.08.2003